



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

- per OWA -

Alle Grundschulen
und
alle Mittelschulen
in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.4-5S7610-4b.083076

München, 25.07.2016
Telefon: 089 2186 2536
Name: Herr Butz

**Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnungen;
hier: Elternvertretung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18. bzw. 19.07.2016 haben wir Sie in konzentrierter Form über schulrechtliche Änderungen zum neuen Schuljahr aufmerksam gemacht, die für Sie von besonderer Bedeutung sind. In Ergänzung dazu und zu den dortigen Ausführungen zur Wahl des Elternbeirats teilen wir Ihnen Folgendes mit:

- Die Vorabfassung des BayEUG in der ab 01.08.2016 geltenden Fassung ist jetzt auf unserer Homepage einsehbar unter <https://www.km.bayern.de/eltern/was-tun-bei/rechte-und-pflichten/gesetze.html>. Hierauf dürfen wir Sie verweisen.
- Für die Elternvertretung an Grundschulen und Mittelschulen ist vor allem der geänderte Art. 66 Abs. 1 BayEUG zu beachten, der wie folgt lautet:

Für je 50 Schülerinnen und Schüler einer Schule, bei Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen für je 15 Schülerinnen und Schüler, ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder. Der Elternbeirat kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen. Der Elternbeirat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Hiernach wird also an einer Grundschule oder einer Mittelschule für je 15 Schülerinnen und Schüler ein Mitglied des Elternbeirats gewählt. Der Elternbeirat besteht wie in anderen Schularten aus mindestens fünf und höchstens zwölf Mitgliedern. Eine Übergangsregelung ist nicht vorgesehen.

- § 13 und § 14 der (neuen) Bayerischen Schulordnung (BaySchO) enthalten schulartübergreifende Regelungen für die Wahl der Klassenelternsprecherin bzw. des Klassenelternsprechers und die Wahl des Elternbeirats. Die BaySchO ist wie mitgeteilt auf unserer Homepage unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/recht.html> einsehbar. Wir bitten Sie insbesondere zu beachten, dass der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet, das Wahlverfahren in einer Wahlordnung geregelt wird und die Wahlen innerhalb von zwei bzw. sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden sollen.

Damit wird ein Beitrag zur Stärkung der Elternrechte geleistet.

Die Verantwortlichen vor Ort können sich bei der Wahlordnung ggf. an den bisherigen Regelungen zur Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers bzw. zur Wahl des Elternbeirats in §§ 13 f. der Grundschulordnung (GrSO) und § 18 f. der Mittelschulordnung (MSO) orientieren und diese an die neuen schulrecht-

lichen Rahmenbedingungen anpassen. Wichtig ist insbesondere, dass die Mitglieder des Elternbeirats wie in anderen Schularten von den Wahlberechtigten nach § 14 Abs. 1 BaySchO gewählt werden und der Elternbeirat nicht mehr kraft Gesetzes aus Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern besteht; Art. 66 Abs. 2 BayEUG wird zum 01.08.2016 aufgehoben.

- Die GrSO und die MSO enthalten ab dem 01.08.2016 keine speziellen Vorschriften mehr zur Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers bzw. zur Wahl des Elternbeirats. Damit sind insoweit allein die neuen Regelungen im BayEUG und in der BaySchO zu beachten, die wie oben dargestellt auf unserer Homepage veröffentlicht sind.

Wir bitten Sie, die anderen Lehrkräfte sowie den Elternbeirat zu informieren.

Etwaige Nachfragen richten Sie bitte an das örtlich zuständige Staatliche Schulamt.

Die Regierungen und die Staatlichen Schulämter erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirigent